

## Satzung

**zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl  
(Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde - Stadt Bühl)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde - Stadt Bühl) vom 9. November 2011, geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung am 20. Juni 2012 beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis Fischereiwesen (Anlage 1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Stadt Bühl) vom 01. Dezember 2011 erhält folgende Fassung:

<b>12.20.03</b>	<b>Jagd- und Fischereiwesen</b>	<b>Gebühr ab 01.01.2012</b>
-01	Ausstellung eines Jugendfischereischeins nach § 32 FischG	8 €
-02	Ausstellung/Verlängerung eines Jahresfischereischeins nach § 14 Abs. 3 Nr. 1,3,4 LFischVO	17 €
-03	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit nach § 31 FischG	
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr	20 €
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre	25 €
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre	30 €
-04	Einzug der Fischereiabgabe nach Ablauf der Fristen	
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr	10 €
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre	13 €
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre	15 €

## Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis Gaststätten- und Gewerberecht (Anlage 2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Stadt Bühl) vom 01. Dezember 2011, geändert am 20. Juni 2012 erhält folgende Fassung:

12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht		Gebühr ab 01.01.2016
-01	Gestattungen nach § 12 GastG für einen Tag	13 € bis 120 €
-02	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage	17 € bis 50 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
-01	Gewerbean-, Ab- und Ummeldung § 15 Abs. 1 GewO	29 €
-02	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 GewO	75 €

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, den 28. Oktober 2015

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.